

Geschäftsordnung zur Friedhofssatzung der Grabeskirche St. Elisabeth

Kirchliche Stationen zur Verabschiedung von einem Verstorbenen

I) Totenmesse (Requiem)

1. Sie findet in der Regel in der Kirche der Wohnortgemeinde statt.
2. Das Requiem wird gestaltet durch Priester der Gemeinde.
3. Dabei kann der Sarg mit Einwilligung des Pfarrers in der Kirche stehen.
Auf die gesetzlichen Bestimmungen achtet das beauftragte Bestattungsinstitut.
4. Nach dem Gottesdienst ist evtl. Gelegenheit sich am Sarg zu verabschieden, wenn der Leichnam später eingäschert werden soll.
5. Die Totenmesse wird von der zuständigen Wohnortgemeinde entweder vor oder nach der Beerdigung vorgenommen.
6. Bei einer Kremation wird der Sarg mit dem Leichnam nach dem Gottesdienst zum Krematorium gebracht.
7. Diese Form der Verabschiedung findet wenige Tage nach dem Tod statt.
8. Zu dieser Feier werden Verwandte, Freunde, etc. durch die Angehörigen eingeladen.
9. Das Requiem kann auch in der Grabeskirche stattfinden. Darüber befindet die zuständige Gemeinde.

II) Wortgottesdienst als Verabschiedungsfeier

1. Der Wortgottesdienst kann in der Kirche, in der Friedhofshalle oder in einem privaten Verabschiedungsraum gehalten werden.
2. Zuständig für die Gestaltung der Feier ist die Wohnortpfarrei. Die Feier kann durch einen Geistlichen (Priester oder Diakon) oder durch einen vom Bischof beauftragten Laien gehalten werden.
Im Übrigen finden die Punkte 3 bis 9 sinngemäß Anwendung.

III) Urnenbeisetzung auf den Friedhöfen

Das Requiem oder der Wortgottesdienst wird in der Regel wenige Tage nach dem Tod gehalten. Es bildet im Prozess der Trauer und Trennung gleichsam die erste Station. Die Urnenbeisetzung, die zeitlich später gestaltet wird, kann angesehen und geformt werden als zweite Station im Trauerprozess. Sie kann das früher übliche Gedächtnis nach sechs Wochen ersetzen. (Die dritte Station wäre dann das Jahrgedächtnis). Für die Urnenbeisetzung auf den Friedhöfen gelten die Bestimmungen der Rituale und der Friedhofssatzung bzw. die Vereinbarungen zwischen Angehörigen, Gemeinde, Friedhofsamt und Bestattungsinstitut.

IV) Urnenbeisetzung in der Grabeskirche St. Elisabeth

1. Der Zeitpunkt wird zwischen den Angehörigen und der Grabeskirche durch Vermittlung des Bestattungsinstitutes nach Freigabe durch das Krematorium festgelegt und vereinbart. Dabei ersucht die Grabeskirche das Krematorium um Überstellung der Aschekapsel durch den Bestatter.
2. Die Angehörigen laden zur Teilnahme an der Urnenbeisetzung ein.
3. Die Feier zur Urnenbeisetzung obliegt der Wohnortgemeinde. Sie kann ihr Recht an die Grabeskirche abtreten.
4. Vor der Feier bringt das beauftragte Bestattungsunternehmen die Aschekapsel in die Grabeskirche. Zusätzlich kann die Aschekapsel in eine Überurne gestellt werden. Dabei ist vom Bestattungsinstitut auf die besonderen Vorgaben der Grabeskirche hinsichtlich Größe und Maße der Überurne zu achten. Die Grabkammer wird mit einer Grabplatte verschlossen. Die Grabplatte ist in einheitlichem Schriftzug mit Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum beschriftet. Zusätzlich kann die Grabplatte mit einem Symbol beschriftet werden. Die Beschriftung wird zentral über die Grabeskirche abgewickelt.
5. Die Herrichtung des Altarraums erfolgt durch das Bestattungsinstitut nach Maßgabe der Grabeskirche und Absprache mit den Angehörigen.
6. Die „Feier zur Urnenbeisetzung“ beginnt im Altarraum der Kirche. Dort sind auch die Angehörigen versammelt. Die Gestaltung soll nach Möglichkeit mit den Angehörigen abgesprochen sein.
7. Anschließend wird die Urne in Prozession zum vorbereiteten Begräbnisort gebracht und in die Grabkammer gestellt. Nach dem abschließenden Segen/Gebet/Gesang nimmt man Abschied von der Urne.
8. Die Grabkammer wird später mit der Grabplatte verschlossen.

Gestaltungsvorschriften für die Grabeskirche St. Elisabeth

I.) Die Überurne

Die Grabkammern haben ein Innenmaß von 27x27x27 cm. Die passende Höhe, Breite und Tiefe der Überurne beträgt somit ca. 26 cm.

II.) Die Beschriftung der Grabplatte

Die Beschriftung der Grabplatten ist einheitlich und enthält Name, Vorname, Geburtsdatum und Sterbedatum des/der Verstorbenen.

Die zusätzlich möglichen Symbole auf der Grabplatte sind a.) griechisches Kreuz, b.) lateinisches Kreuz, c.) Kreis, d.) Fisch, e.) Christusmonogramm.

Die Schrift wird gesandstrahlt. Sie ist einheitlich in der Schrifttype. Ohne Beschriftung kann keine Beisetzung in der Grabeskirche erfolgen.

III.) Für den Innenraum der Grabeskirche St. Elisabeth:

Kerzen und Blumenschmuck

An den Grabstätten können Kerzen und Schnittblumen aufgestellt werden.

Künstliche Blumen und Gestecke sowie Topfblumen (aus hygienischen Gründen) sind nicht erlaubt.

Grabdekorationen, wie Bilder, Steine, Stofftiere oder batteriebetriebene Kerzen, widersprechen dem Charakter der Grabeskirche und werden unserer Vorstellung über einen würdevollen Bestattungsort nicht gerecht.

Wegen der Brandgefahr und möglicher Rußverschmutzung dürfen nur Kerzen aufgestellt werden, die in der Grabeskirche erworben wurden oder rußarme „ewige Lichter“ für den Innenbereich.

Die handelsüblichen und günstigen Komposit-Kerzen für den Innenbereich, die aus verschiedenen Ölen zusammengesetzt sind, rußen zu stark und sind hier nicht geeignet.

Die rußarmen „ewigen Lichter“ werden von den Herstellern besonders ausgewiesen.

Handelsübliche Grablichter für den Aussenbereich werden von uns entfernt.

Kerzen dürfen auf dem Boden vor der Grabstätte abgestellt werden.

Kerzen, die unmittelbar auf oder unter einer Grabstätte stehen, können diese oder benachbarte Grabstätten verschmutzen.

Für ein einheitliches Erscheinungsbild, dürfen andere Grabstellen nicht mit Blumen, Vasen oder Töpfen ausgestattet werden.

IV.) Für die Krypta der Grabeskirche St. Elisabeth:

Kerzen und Blumenschmuck

Aus Sicherheits- und Platzgründen dürfen in der Krypta an den Grabstätten nur im Zusammenhang mit aktuellen Bestattungen Kränze, Gestecke, Schnittblumen und Kerzen aufgestellt werden.

In der Krypta befindet sich ein zentraler Gedenkort, an dem Kerzen aufgestellt werden können.

Näheres siehe III.

Regelung des Beerdigungsdienstes

Verstorbene

1) Pfarrangehörige

2) Altenheimbewohner

a) M´gladbacher Bürger

b) Auswärtige Bürger mit M´gladbacher Angehörigen

c) Auswärtige Bürger ohne M´gladbacher Angehörige

3) Verstorbene außerhalb M´gladbachs

a) Verstorbene, die früher in M´gladbach gewohnt haben

b) „Nicht – M´gladbacher“

die Angehörige in M´gladbach haben

c) „Nicht – M´gladbacher“,

die keine Angehörigen in M´gladbach haben

Zuständigkeit

Ortspfarre

letzte Wohnpfarre

Wohnpfarre der Angehörigen

Pfarre, in der das Altenheim liegt

letzte Wohnpfarre

Wohnpfarre

der Angehörigen

Priesternotdienst

Der Grabeskirchenausschuss im März 2014